

# **Vereinssatzung ASV Rotauge Büttelborn**

## **bei der Generalversammlung am 05.02.2017 beschlossene Version**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der am 16. 01. 1955 zu Büttelborn gegründete „Angelsportverein Rotauge Büttelborn“ hat seinen Sitz in Büttelborn. Er wurde am 01.03.1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau eingetragen und trägt ab dem Eintragungsdatum den Zusatz e.V.

### **§2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung und der Pflege des Angelsports, besonders des Kinder- und Jugendangelns. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
2. Die Pflege der Gewässer und der Förderung des Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Artenschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein soll mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen.

Die Mitgliedschaften unterscheiden sich in:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Passive oder Ruhende Mitgliedschaft
- c) Jugendliche Mitgliedschaft (ab 14 J., gemäß §1 Abs 2 JGG)
- d) Ehrenmitgliedschaft
- e) Kinder (ab 10 Jahren)

### **§4**

#### **Aufnahme**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Eintrittserklärung muß eigenhändig unterschrieben sein. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder und von Kindern ist von der Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten abhängig. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller der Mitgliedsausweis, die Satzung ausgehändigt wird und der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Mit der bestätigten Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Der Vorstand kann eine zeitweilige Mitglieder-Aufnahmesperre verhängen.  
Einer Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren kann nur dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig ein Erziehungsberechtigter mit einem gültigen Fischereischein dem Verein als Aktives Mitglied beitrifft oder dem Verein bereits zugehörig ist.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten**

1. a) Die aktiven Mitglieder, passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.  
b) Jugentliche Mitglieder unter 16 Jahren und Kinder besitzen jedoch kein Stimmrecht.  
c) Bei der Wahl des Jugendleiters und in Jugendfragen besitzen auch die jugendlichen Mitglieder und Kinder unter 16 Jahren uneingeschränktes Stimmrecht.  
d) Jugentliche Mitglieder können erst mit Erreichen des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) zur termingerechten Bezahlung der Beiträge
  - b) zur Einhaltung der Vereinssatzung, der jeweils gültigen Gewässerordnung, und der Versammlungsbeschlüsse
  - c) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

## **§5a**

### **Dienstleistungen**

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 10. Lebensjahres ist zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (Dienstleistungen) verpflichtet. Das beinhaltet beispielhaft die Pflege des Vereinsgeländes und Gewässers, die Mithilfe bei Besatzmaßnahmen oder Vereinsveranstaltungen. Mitglieder, die

sich nicht an den Dienstleistungen / Arbeitseinsätzen für den Verein beteiligen, sind zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Die Höhe der Ausgleichszahlungen und die jährlich zu erbringenden Stunden werden von der Generalversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung.

Ehrenmitglieder und Passive Mitglieder sind von Dienstleistungen befreit.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. a) Durch den Tod  
b) Durch Austritt  
c) Durch Ausschließung
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die bis zum Austritt angefallen Beiträge sind zu entrichten.
3. Der sofortige Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung 6 Monate im Rückstand ist, den Zielen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und dessen Ansehen schädigt.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte an den Verein. Es bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

5. Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Beschluss ist durch den 1. Vorsitzenden schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden zuzustellen. Der ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen diesen Bescheid Einspruch einzulegen.

## **§7**

### **Beiträge und Aufnahmegebühr**

Zur Bestreitung der Ausgaben wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres entrichtet werden muss. Für neu aufgenommene Mitglieder wird, in Abhängigkeit der jeweiligen Mitgliedschaft, eine Aufnahmegebühr erhoben, die gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag zu leisten ist. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Staffellungen sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren und deren Staffellungen werden in der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder, Wehr- oder Zivildienstleistende sowie FSJ-ler (Freiwilliges soziales Jahr) sind vom Beitrag befreit.

## **§8**

### **Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (auch Jahreshauptversammlung)
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand

## **§10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht:

- 1.) Aus dem geschäftsführenden Vorstand  
(1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Rechner)
- 2.) Weitere Vorstandsmitglieder sind:  
Schriftführer, Gewässerwart, Jugendwart, Bild- und Pressewart und Beisitzer

## **§11**

### **Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

## **§12**

### **Befugnisse des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leiten die Verhandlungen, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es obliegt dem Vorstand, ob er schwierige Entscheidungen an die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weiter delegiert.

Die Funktion des Vorsitzenden besteht in der Gesamtleitung der Vereinsgeschäfte.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Belege sind mit laufenden Nummern zu versehen und abzuheften. Der Rechner hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Dabei sind Rechnungen vom 1. oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Verwaltung des Vereins sowie alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

Es ist Aufgabe der Kassenprüfer, die alle zwei Jahre im Wechsel von der Generalversammlung gewählt werden, am Ende des Geschäftsjahres die Unterlagen des Rechners zu prüfen und in der Generalversammlung Antrag auf Entlastung zu stellen. Das gleiche gilt auch für einen Wechsel des Rechners während der Amtsperiode.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Beachtung der in der Satzung geregelten Grundsätze.

Der Sportwart sorgt bei Bestandsregulierungs- und Heegefischen für die Einteilung der Uferstrecken.

Der Gewässerwart nimmt alljährlich die Fangmeldungen der Mitglieder entgegen und ist für die Pflege und Heege der Vereinseigenen Gewässer verantwortlich.

Der Jugendwart betreut und leitet die Jugendgruppe und unterweist diese in den Belangen des Angelsports.

### **§13 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

### **§14 Generalversammlung**

Innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin derselben muss 14 Tage vorher bekannt gegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen fünf Tage vor der Generalversammlung in den Händen des Vorstandes sein.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Der Jahresbericht
- b) Der Rechenschaftsberichte der Vorstandmitglieder des Rechners und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e) Anträge, Beitrags- und Gebührenordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

### **§15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen finden nach den jeweiligen Erfordernissen, jedoch mindestens einmal im Halbjahr statt.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Verlauf jeder Versammlung

ist schriftlich niederzulegen. Die Abstimmung ist mündlich. Eine geheime Abstimmung ist zulässig, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder sich dafür ausspricht.

## **§16**

### **Zugehörigkeit zu Verbänden**

Über etwaige Verbandszugehörigkeit entscheidet die Generalversammlung

## **§17**

### **Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei den Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

## **§18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Sollten sich bei dieser Abstimmung mindestens 7 Mitglieder für den Verein entscheiden, so bleibt dieser bestehen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büttelborn, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§19**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Generalversammlung am 05. Februar 2017 beschlossen. und tritt mit der Eintragung der Änderung im Vereinsregister in Kraft. Sie kann nur in der Generalversammlung geändert bzw. ergänzt werden.

Büttelborn, den 05.02.2017

**Der Vorstand**

---

**Andreas Krüger**  
1.Vorsitzender

**Klaus Brunner**  
2.Vorsitzender

**Patrick Schaetzke**  
Rechner